OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653322/2/MS

Datum:
Linz, 6. Dezember 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. September 2024, GZ: PAD/24/01936394/001/VW, FE-1459/2024, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. September 2024, GZ: PAD/24/01936394/001/VW, FE-1459/2024, wurde Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Angaben der Beschwerdeführerin, sie habe 2015 die Diagnose PTBS erhalten und habe sie die ihr verschriebenen Benzos nicht nehmen wollen und habe sie als Ersatzprodukt Cannabis verwendet, was ihr damals sehr geholfen habe. Weiters habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie habe im letzten Jahr im Oktober Borreliose gehabt und wäre es dementsprechend nicht gut gewesen, wenn sie viel rauche, momentan rauche sie 2 Joints im Monat beim Fortgehen oder so und sie habe von Ende 2020 bis Ende 2023 einmal im Quartal Cannabis im Ausmaß von 10 g gekauft. Basierend auf diesen Angaben sei die gesundheitliche Eignung in Zweifel zu ziehen.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2024, verfasst von ihrem Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nach vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stattgeben und den Bescheid ersatzlos beheben.

Mit Schreiben vom 6. November 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin kaufte und konsumierte im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 1. Oktober 2023 insgesamt 110 g Cannabis. Der Ankauf erfolgte quartalsweise zu je 10 g.

Die Beschwerdeführerin wurde im September 2024 von der Polizei einvernommen und gab zu ihrem Cannabiskonsum an, sie konsumiere derzeit Cannabis in nur sehr geringem Umfang, da sie im Oktober 2023 Borreliose gehabt habe und es nicht gut wäre, wenn sie viel rauchen würde. Sie rauche 2 Joints im Monat beim Fortgehen oder so.
Sie sei zu Cannabis gekommen, da sie 2015 die Diagnose PTBS erhalten habe. Dagegen habe sie Benzos verschrieben bekommen, die sie nicht habe nehmen wollen und sie habe Cannabis als Ersatzprodukt verwendet, was ihr damals sehr geholfen habe.

Im Sommer 2024 wurde die Erkrankung PTBS als remittiert eingestuft.

Dass die Beschwerdeführerin 2015 begonnen hatte Cannabis zu konsumieren, dass sie seit Oktober 2023 2 Joints im Monat raucht und dass sie vom 1. Jänner 2021 bis zum 1. Oktober 2023 insgesamt 110 g Cannabis käuflich zum Eigenkonsum erworben hatte, ergibt sich aus der Beschuldigteneinvernahme der Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion C__ am 5. September 2024.

Dass bei der Beschwerdeführerin 2015 eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurde und diese mittlerweile seit Sommer 2024 als remittiert eingestuft ist, ergibt sich Ersteres betreffend ebenfalls aus der Beschuldigteneinvernahme und das Letzte betreffend aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten klinisch-psychologischen Befund.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt.
Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103; 20.4.2004, 2003/11/0243, u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020). Im gegenständlichen Fall ist daher ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Suchtmitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch im Sinn des § 14 Abs. 5 FSG-GV macht (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Nach der ständigen Rechtsprechung berührt ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht.

Wie unter II. festgestellt, hat die Beschwerdeführerin 2015 begonnen Cannabis zu konsumieren und hat sie vom 1. Jänner 2021 bis zum 1. Oktober 2023 insgesamt 110 g Cannabis zum Eigenkonsum angekauft, seit der im Oktober 2023 diagnostizierten Borreliose ihren Konsum eingeschränkt und rauchte sie im Zeitpunkt der Beschuldigteneinvernahme 2 Joints im Monat.

Gegenständlich steht fest, dass die Beschwerdeführerin seit der bei ihr diagnostizierten Borreliose im Oktober 2023 ihren Cannabiskonsum eingeschränkt hatte und im September 2024 ein Konsum im Umfang von 2 Joints pro Monat erfolgte. Vom Jänner 2021 bis Oktober 2023 kaufte die Beschwerdeführerin quartalsmäßig 10 g Cannabis ein (Gesamtmenge 110 g). Aus diesen Feststellungen lässt sich, auch wenn davon ausgegangen wird, dass die quartalsmäßig angekaufte Menge auch vollständig konsumiert wurde, kein Suchtmittelkonsum ableiten, der nach seiner Häufigkeit und Intensität geeignet wäre, einen gehäuften Missbrauch darzustellen. Alleine die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin 2015 mit dem Cannabiskonsum begonnen hat, reicht ohne nähere Spezifikation über Häufigkeit und Intensität des Konsums nicht aus, um Bedenken dahingehend auszulösen, es

läge ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln (hier: Cannabis) in der Vergangenheit vor.
Da, wie oben angeführt, sich aufgrund des vorliegenden Sachverhalts kein Cannabiskonsum feststellen ließ, dessen Häufigkeit und Intensität geeignet wäre, begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen, fehlt es an den Voraussetzungen für den hier mit Beschwerde bekämpften Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG, womit dieser Bescheid daher aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß